

Die Lehre vom Objekt beantwortet die Frage, welche gesellschaftlichen Erscheinungen in ihrer Existenz, Funktion und Entwicklung durch das sozialistische Strafrecht vor gesellschaftswidrigen und gesellschaftsgefährlichen Angriffen geschützt werden. Sie untersucht das klassenbedingte Wesen, die gesellschaftliche Bedeutung und den spezifischen Inhalt dieser gesellschaftlichen Erscheinungen. Dadurch ermöglicht sie es, den Inhalt der Gesellschaftswidrigkeit der Vergehen und der Gesellschaftsgefährlichkeit der Verbrechen sichtbar zu machen und herauszuarbeiten, worin das spezifische sozial-negative Wesen der einzelnen Kategorien von Straftaten besteht. Ist das angegriffene Objekt in seinem Inhalt und seiner Bedeutung richtig erfaßt, läßt sich die Straftat von der Seite ihrer *gesellschaftlich destruktiven Wirkung* her untersuchen; denn die Angriffsrichtung der einzelnen Verbrechen und Vergehen bestimmt in entscheidendem Maße den Charakter und die Tiefe des Widerspruchs der strafbaren Handlung zur sozialistischen Gesellschaft sowie den spezifischen Inhalt und das Ausmaß ihrer Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit. Das Objekt der Straftat ist damit von maßgeblicher Bedeutung für die politisch-soziale Bewertung und Kategorisierung der einzelnen Arten von Verbrechen und Vergehen sowie für die Differenzierung der gesetzlichen Sanktionen.

Die Kenntnis des strafrechtlich geschützten und im Einzelfall angegriffenen Objekts hat *unmittelbare Bedeutung für die Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*, wenn in der Straf recht snorm im gesetzlichen Tatbestand bestimmte Merkmale oder Seiten des Objekts beschrieben werden. Diese Merkmale besitzen die Qualität von objektiven Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Eine Handlung begründet nur dann strafrechtliche Verantwortlichkeit als bestimmtes Vergehen oder Verbrechen, wenn das mit ihr angegriffene Objekt die im gesetzlichen Tatbestand gekennzeichneten Merkmale aufweist.

Aus dem geschützten Objekt können sich schließlich wichtige Hinweise für die Auslegung des gesetzlichen Tatbestandes und die Differenzierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ergeben.

Zur bürgerlichen Lehre vom Rechtsgut

Die Auffassungen der bürgerlichen Strafrechtslehre vom Objekt der Straftat finden ihren Ausdruck vor allem in der sog. *Rechtsguttheorie*. Dieser Theorie zufolge besteht der Zweck des Strafrechts im Rechtsgüterschutz: „Aufgabe speziell des Strafrechts ist es, die wichtigsten Bereiche sozialen Zusammenlebens bzw. die sozial wichtigsten Interessen mit einem besonders starken Schutz zu versehen.“¹ Als Rechtsgüter werden abstrakt die Interessen des einzelnen oder der Gesellschaft definiert. „Jeder Tatbestand ... hat den Zweck, ein ganz bestimmtes Sozial- oder Individualinteresse zu sichern.“^{1 2}

Die Lehre vom Rechtsgut spiegelt die Funktion der bürgerlichen Strafrechts-

1 J. Baumann, Strafrecht. Allgemeiner Teil, Bielefeld 1968, S.8f.

2 a. a. O., S. 124